



- CO₂ Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Jahresbericht und Zuteilungsdatenbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf- und Verkauf von EUA/aEUA und nEZ
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Schulungen und Infoveranstaltungen für Unternehmen jeder Branche

Emissionsbrief 04-2022

Praktische Informationen zum Emissionshandel
im EU-ETS/nEHS

Ausgabe vom 12.04.2022



EUA DEC2022 01.01.2020 bis 08.04.2022 Quelle: ICE Amsterdam

Rückgabe von EUA wegen Überschreitung der 15%-Schwelle – EEX-Zertifikate nEZ21 anscheinend deutlich „short“ im Markt

Eine zunehmende Anzahl von Anlagenbetreibern im EU-ETS bekommt über die virtuelle Poststelle unangenehme Post von der DEHSt bzw. findet eine entsprechend unschöne Meldung im Register vor.

Dabei geht es um die Rückgabe „falsch zugeteilter“ EUA-Zertifikate, wie die Problematik der Überschreitung der 15%-Schwelle bei der Aktivitätsrate für 2019 und 2020 im Amtsdeutsch genannt wird. Dies kann ein Betreiber nun einfach als gegeben hinnehmen und die Rückgabe starten oder er sucht nach Möglichkeiten, einen solchen herben finanziellen Verlust zu vermeiden.

Wie dies gelingen könnte, zeigt Emissionshändler.com auf bzw. beschreibt einige Tücken, die es dann bei der Rückgabe zu beachten gibt.

Weiterhin geht Emissionshändler.com in seinem Emissionsbrief 04-2022 auf die Situation im nationalen Emissionshandel (nEHS) ein, der in die entscheidende Phase des Berichtsjahres 2021 eintritt. Für dieses Berichtsjahr haben BEHG-betroffene Unternehmen anscheinend zu wenig Zertifikate des Jahrgangs 2021 (nEZ21) bei der EEX in Leipzig geordert, was nunmehr zu einer steigenden, bilateralen Nachfrage zu führen scheint.

Überallokation - Rückgabe fehlerhafter Ausgabe

Die von den Anlagenbetreibern bis 30. Juni 2021 abzugebenden Zuteilungsdatenberichte für die Jahre 2019 und 2020 zeigen nunmehr seit Mitte März 2022 ihre volle „Wirkung“.

Eine zunehmende Anzahl von Kontobevollmächtigten im EU-ETS finden entweder in ihrer VPS (so denn sie diese denn überhaupt kontrolliert hatten) oder spätestens nach dem Einloggen in ihrem Registerkonto eine äußerst unangenehme Nachricht vor, die in ihrer Wirkung an eine hohe und ungeplante Steuernachzahlung erinnert.

wird auf der Grundlage der o.g. Zuteilungsdatenberichte angepasst.

2. Aufgrund der Anpassung ergeben sich die nachfolgenden neuen Zuteilungsmengen für die Anlage:

im Jahr 2021:	2.254 Berechtigungen,
im Jahr 2022:	2.196 Berechtigungen,
im Jahr 2023:	2.139 Berechtigungen,
im Jahr 2024:	2.081 Berechtigungen,
im Jahr 2025:	2.023 Berechtigungen.

3. Es werden 940 Emissionsberechtigungen für die Jahre 2021 und 2022 zurückgefordert.
4. Die unter Ziffer 3 zurückgeforderten Emissionsberechtigungen sind innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides zurückzugeben.

Unangenehme Briefe von der DEHSt per VPS und

Abgabe-Hinweis

Der dynamische Erfüllungsstatus-Status im EU-ETS des Kontos ist 'B'. Es muss eine Abgabetransaktion vorgenommen werden, damit dieses Konto compliant wird. Bitte wenden Sie sich an eine kontobevollmächtigte Person mit der Rolle 'Initiator' oder 'Initiator/Approver', um eine Abgabetransaktion vorzuschlagen.

..... unschöne Mitteilungen im Registerkonto

Grund hierfür ist - viele Betreiber werden es verdrängt haben -, dass der im Sommer 2021 erhaltene Zuteilungsbescheid nur vorläufig war, weil er sich auf die MzB-Mitteilung zum Betrieb der Jahre 2014 und 2018 bezog und nun durch die ZDB-Zuteilungsdatenberichte 2019 und 2020 als aktuellen Bezugswert korrigiert wurde.

Da die im Zuteilungsbescheid aufgeführten jährlichen Zuteilungen für die Jahre 2021-2025 galten, musste nun in nicht wenigen Fällen die „fehlerhafte“, d. h. in der Regel zu hohen Ausgaben vom Februar 2021 und 2022 korrigiert werden. Dies geschah nun im Register mit der Meldung:

- „Der dynamische Erfüllungsstatus-Status im EU-ETS des Kontos ist 'B'. Es muss eine Abgabetransaktion vorgenommen werden, damit dieses



Konto compliant wird. Bitte wenden Sie sich an eine kontobevollmächtigte Person mit der Rolle "Initiator/Approver", um eine Abgabetrans-aktion vorzuschlagen.“

Sicherlich durfte es aber auch den umgekehrten Fall geben, dass ein Betreiber einen „Nachschlag für die Jahre 2021 und 2022 bekommen hatte. Das allerdings kann er nur erkennen, wenn er in sein VPS Postfach schauen bzw. den Saldo in seinem Registerkonto kontrollieren würde.

Eher jedoch wird nach Einschätzung von Emissionshändler.com der Fall eintreten, dass im Corona-Jahr 2020 doch der eine oder andere Betrieb wegen diverser Beschränkungen weniger Produkte produzierte, demzufolge seine Aktivitätsrate um mehr als 15% zurückging und deswegen nun zu viel ausgegebene Zertifikate wieder zurückgegeben werden müssen.

Ob eine solche Rückgabe wegen „fehlerhafter Ausgabe“ - wie die DEHSt es formuliert - zu Recht besteht, kann man im vorausseilenden Gehorsam hinnehmen und die Rückgabe im Register starten.

Jeder Betreiber, der solch einen Bescheid gemäß der „Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 vom 31. Oktober 2019 (EU-AnpassungsVO)“ bekommen hat oder noch bekommen wird ist allerdings gut beraten, sich die **entscheidende Prozentzahl** anzuschauen, die zu dieser Aufforderung geführt hat.

Diese findet man eher unscheinbar in der am Ende befindlichen Rechtsbehelfsbelehrung in Anlage 1:

Anhang 1: Aktivitätsraten und weitere zuteilungsrelevante Parameter

97 Fernwärme					
Emissionswert: 47,3000 t CO2/TJ					
Vorgang	Datum der Aufnahme des Betriebs	Datum der Einstellung des Betriebs	Das Zuteilungselement ...	Aktivitätsrate	Einh.
Ausgangszuteilung				62,429 GWh	
ZDB 2019			war im Berichtsjahr ohne Änderungen in Betrieb.	58,807 GWh	
ZDB 2020			war im Berichtsjahr ohne Änderungen in Betrieb.	44,262 GWh	
Die Zuteilung wird angepasst					
Historische Aktivitätsrate				62,429 GWh	
Durchschnitt der Aktivitätsraten 2019/2020				51,535 GWh	
Differenz des Durchschnitts gegenüber der historischen Aktivitätsrate				-10,895 GWh	
Abweichung				-17,45 %	
Differenz der vorläufigen Zuteilungsmengen vor und nach der Anpassung				-556,534 EB	
Werden die Kriterien des Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 AnpassungsVO (+/- 15% und > 100 Berechtigungen) erfüllt?				Ja	
Werte für die Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge				51,535 GWh	

4. Zeile von unten: Die „Abweichung“ sollte nicht mehr als 15,0 % betragen

Die in der Tabelle im Anhang 1 aufgeführte Abweichung der Aktivitätsrate führt einen zum Kern des Problems. In obiger Abbildung ist die die Prozentzahl -17,45%. Würde diese bei **-15,0%** oder darunter liegen, dann würden keine EUA Zertifikate

für die Jahre 2021 und 2022 zurückgegeben werden müssen. Oder anders gesagt:

- **Wäre die durchschnittliche Aktivitätsrate 2019/2020 im vorliegenden Beispiel nicht 51,535 GWh, sondern 53,07 GWh gewesen, würde keine Rückgabe erfolgen müssen, weil dann die Abweichung nur -14,99% betragen würde, was absolut 1,535 GWh entspricht.**

Oder noch andersherum:

- **Wäre die historische Aktivitätsrate von 62,429 GWh mit 60,62 GWh um 1,809 GWh niedriger, wäre ebenfalls die Differenz mit 14,99 % weniger als es die 15%-Regel vorgibt.**

Sollte ein Betreiber nun auf die Idee kommen, den Anpassungsbescheid innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat anzufechten, so ist dies tatsächlich über den Weg der Korrektur eines oder beider Parameter möglich, sofern er diesen Beweis antreten kann. Er muss also die historische Aktivitätsrate oder die durchschnittliche Aktivitätsrate 2019/2020 nachträglich korrigieren. Hierbei bietet es sich an, den Zuteilungsantrag von 2019 und oder die ZDB von 2019 und 2020 noch einmal aufzurollen, um das damalige „Rechenwerk“, welches der DEHSt übermittelt wurde, auf alternative Möglichkeiten zu untersuchen bzw. Ungenauigkeiten und Intransparenzen auszunutzen.

Hat man dann eine Korrektur der Daten des Zuteilungsantrages oder der ZDB 2019/2020 vorgenommen und gehen diese durch eine erneute Verifizierung, so hat man u. U. hunderttausende Euros gewonnen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass bei Preisen von 80 Euro/EUA und unter Berücksichtigung der weiteren Zuteilungen 2023-2025 ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil entstehen kann.

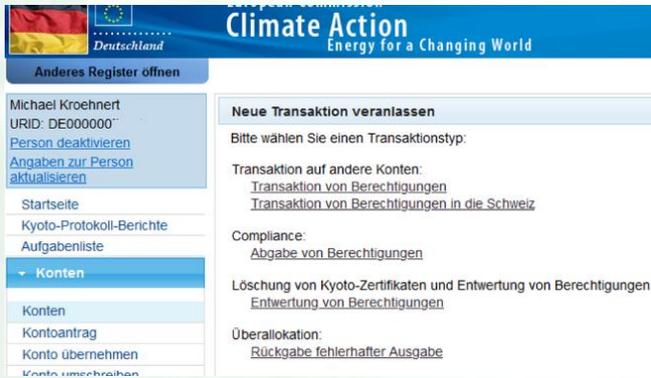
Das alles ist natürlich nur dann möglich, wenn sich die abweichende Prozentzahl im Rahmen des Möglichen befindet. Eine Abweichung von 3 oder mehr Prozentpunkten von der 15%-Grenze (d. h. 18 Prozent) dürfte jedoch so gut wie unmöglich zu einem Erfolg führen, weil dies ja völlig falsche oder intransparente Zuteilungsanträge und Datenberichte implizieren würde.

Die Rückgabe von falsch ausgegebenen EUA im Register

Davon ausgehend, dass ein Betreiber nun die Einspruchsfrist verpasst hat - z. B. weil er wieder einmal seine VPS nicht eingesehen hat – oder die Abweichung in der Aktivitätsrate mehr wie 5% beträgt oder er schlicht den Aufwand im Verhältnis zum möglichen Erfolg negativ bewertet, so sollte er nun



innerhalb der gesetzlichen Frist von 8 Wochen die Rückgabe der falsch ausgegebenen Zertifikate im Registerkonto starten.

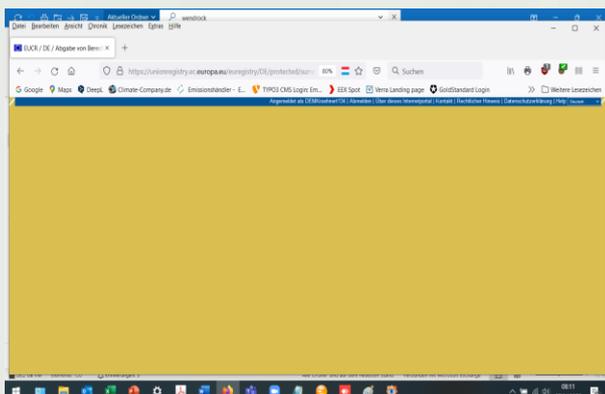


Rückgabe von fehlerhaften Ausgaben erfolgen nicht durch Abgabe von EUA sondern durch Rückgabe

Hierzu muss nach dem Einloggen über einen QR-Code der Menüpunkt Überallokation ausgewählt werden und der Link „Rückgabe fehlerhafter Ausgabe“.

Bevor dieser Schritt getätigt wird, sollte sich der Betreiber noch einmal klar werden, ob er dies zu diesem Zeitpunkt, d. h. vor dem 30. April (EUA-Rückgabe) schon vornehmen will. Schließlich besteht die Möglichkeit, dass genau diese Rückgabe seinen Kontostand so dezimiert, dass er eine eventuell noch offene Abgabe seiner EUA in Höhe seines Emissionsberichtes für 2021 aufgrund eines zu geringen Kontostandes nicht ohne weitere Zukäufe noch erledigen kann.

Wenn er denn zur Tat schreitet und den Link Rückgabe fehlerhafter Ausgabe klickt, kann es ihm derzeit passieren, dass er nur noch eine braune Fläche vor Augen hat. Dies ist ein aktueller Softwarefehler, der jedoch umgangen werden kann, wenn das Meldefenster weggedrückt wird und die EUA direkt über den Menüpunkt Kontostand zurückgegeben werden.



Softwarefehler bei der Rückgabe von EUA

Im weiteren Verlauf der Rückgabe einer fehlerhaften Ausgabe muss das Jahr ausgewählt werden, für welches die Ausgabe zu hoch gewesen ist.



Version 13.6.11 (2021-04-14) (2021-04-14) (2021-04-14) (2021-04-14) (2021-04-14) (2021-04-14) (2021-04-14) (2021-04-14) (2021-04-14) (2021-04-14)

Für jedes Jahr muss eine eigene Rückgabe erfolgen

Hierbei ist dringend darauf zu achten, dass nicht die Gesamtsumme der geforderten Rückgabe für ein Kalenderjahr zurückzugeben ist, sondern der hälftige Anteil (bezogen auf das jeweilige Jahr).



Nicht aufgeteilte Rückgaben erzeugen Fehlermeldungen

Wenn dies nicht beachtet wird, erscheint eine orange Fehlermeldung, die unter Umständen nicht korrekt interpretiert wird.

Insofern ist klar: Es müssen durch den Kontobevollmächtigten zwei Rückgaben pro Registerkonto erfolgen: Eine für 2021 und eine für 2022.

Wenn also die Rückgabemenge gemäß Bescheid 2.588 EUA betragen sollte, dann sind diese in 2 x 1.294 EUA aufzuteilen.

Eine weitere bei der Abgabe zu beachtende Tatsache ist die Zugehörigkeit der EUA-Zertifikate zu einer Handelsperiode. In Registerkonten die noch EUA 3 der Handelsperiode 2013-2020 halten, werden diese in einer zweiten Zeile angezeigt.



European Commission
Climate Action
Energy for a Changing World

Rückgabe fehlerhafter Ausgabe

Handelsperiode: 4 Handelsperiode (2021-2030)

Jahr	Überallokation	Pending
<input checked="" type="radio"/> 2021	1.294	0
<input type="radio"/> 2022	1.294	0

Einheiten	Einheiten-Typ	Handelsperiode	Verfügbare Anzahl
EUA	3		3.955
EUA	4		14.728

Abbrechen Weiter

Version 13.6.1.1:550afe4e9121e64

EUA3 und EUA4 in separaten Zeilen zu sehen

Die Rückgabe falsch zugeteilter EUA wie auch die normale Rückgabe zu Ende April kann mit EUA4 als auch mit eventuell noch vorhandenen EUA3 erfolgen. Aus kosmetischen Gründen könnte man sich für die EUA3 entscheiden, damit diese aus dem Konto verschwinden. Es ist jedoch unwesentlich, wie man sich entscheidet, da beide gleichwertig sind.

Wenn jedoch die Anzahl der zurückzugewendenden EUA die Anzahl der vorhandenen EUA3 übersteigt, sollte natürlich nicht vergessen werden, einen zweiten Eintrag im Feld der EUA4 vorzunehmen, damit die Gesamtsumme wieder stimmt.

Nach erfolgter Bestätigung der Rückgabe ist diese wie immer durch einen zweiten Kontobevollmächtigten zu bestätigen.

EEX Zertifikate richtig berechnen - Der Kauf- und Nachkauf von nEZ im nEHS

Immer mehr vom BEHG betroffene Verantwortliche stellen fest, dass die Kaufmengen der EEX Zertifikate vom letzten Jahr (nEZ21) nicht den Planungen im Verhältnis zum jetzt festgestellten Bedarf entsprechen. Grund hierfür scheint zumeist der nicht erstellte Überwachungsplan zu sein.

Im frühen Herbst des Jahres 2021 zerschlugen sich für die allermeisten der 4.000 Unternehmen schnell die Hoffnungen, sich direkt bei der EEX als Käufer registrieren zu lassen. Offenbar hatte die EEX nie die Absicht, ein solches Handelssystem für Einzelkäufer zu schaffen. In der Folge entstand in den Monaten Oktober und November eine durchaus angespannte Beschaffungssituation bei den bereits an der EEX zugelassenen Intermediären, die als Bindeglied zwischen compliancepflichtigen nEHS-Teilnehmern und der EEX fungieren.

Die Intermediäre mussten nun die Aufgabe bewerkstelligen, in sehr kurzer Zeit für eine Vielzahl von Neukunden Handelsverträge aufzusetzen und die entsprechenden Zertifikate zu beschaffen.

Der frühe Vogel fängt den Wurm

Allerdings war der Zeitdruck, dem sich viele vom nEHS betroffene Inverkehrbringer von Brennstoffen im letzten Winter ausgesetzt sahen, auch zu einem großen Teil selbst verschuldet. Das Thema Registrierung und Kontoeröffnung im nEHS-Register der DEHSt wurde in zahlreichen Unternehmen erst sehr spät bzw. zu spät angegangen.

Infobox Müssen BEHG-Verantwortliche das nEHS selbst administrieren?

Betrachtet man die Aufgabenstellungen für das Jahr 2022, die die BEHG-Betroffenen vor sich haben, so kann man feststellen, dass sich diese in gesetzlich vorgeschriebenen und kaufmännisch sinnvolle Schritte unterteilen.

Gesetzlich vorgeschrieben sind:

- die Einrichtung, bzw. Führung eines Registerkontos
- Die Erstellung des Emissionsberichtes und dessen Abgabe zum 31.07.2022
- Die Abgabe einer entsprechenden Anzahl einer nEZ21-Menge zum 30.09.2022
- Erstellung, Abgabe und Einholung einer Genehmigung eines Überwachungsplanes- zum Jahresende 2022

Gesetzlich nicht vorgeschrieben aber kaufmännisch äußerst sinnvoll sind:

- ✓ Führung des Registerkontos im 4-Augenprinzip
- ✓ Einsetzung und Schulung von mindestens 3 Kontobevollmächtigten
- ✓ Umstellung des Kontos von ausschließlicher Abgabe auf vollen Funktionsstatus
- ✓ Einrichtung einer Empfängerkontoliste
- ✓ Erstellung eines Überwachungsplanes bis Ende Mai 2022

In jedem Falle sollte sich ein BEHG-Verantwortlicher schnellstmöglich bis Ende April 2022 die Frage stellen, ob diese Aufgaben und Schritte selbst vorgenommen werden können und sollen oder ob dies ein externer Spezialist als Berater übernehmen kann, sofern dieser über entsprechende langjährigen Erfahrungen gleichartiger Aufgaben aus dem EU-ETS verfügt und dies auch durch vielfältige Referenzen belegen kann.

Zudem macht es Sinn, unter dem Gesichtspunkt des Verkaufes oder Nachkaufes von nEZ21 ein Beratungsunternehmen zu beauftragen, welches gleichermaßen als Intermediär/Händler an der EEX gelistet ist und welches zudem durch eine hohe Anzahl von Beratungskunden ein großes bilaterales Handelsportfolio von Kunden verwaltet, in dem sich zu viel und/oder zu wenig nEZ21-Mengen befinden, welche gegeneinander „gematcht“ werden können.

Informationen direkt bei Emissionshändler.com unter behg@emissionshaendler.com.



Während manche Unternehmen es (mit externer Hilfe) noch schafften, den Kontoantrag von der DEHSt rechtzeitig vor dem letzten Verkaufstag der EEX zu Anfang Dezember genehmigt zu bekommen, guckten andere in die Röhre.

Diesen Unternehmen blieb erst einmal nichts anderes übrig, als Zertifikate des Jahres 2021 auf fremden Konten, wie das eines Intermediärs, zu parken. Die Chance auf die Nutzung der 10 %-Nachkaufregel im Jahr 2022 war damit allerdings verspielt.

Anderen Unternehmen - darunter eine sehr hohe Anzahl an Flüssiggashändlern - wurde wiederum erst in diesem Jahr ihre Compliancepflicht gem. BEHG bewusst. In diesen Fällen bleibt nun keine andere Möglichkeit als den gesamten Zertifikatebedarf für 2021 mit Zertifikatekäufen für 30 Euro an der EEX zu decken bzw. auf einen (temporären) Angebotsüberhang an nEZ21 am Sekundärmarkt zu hoffen, der Einkäufe zu Preisen unter 30 Euro ermöglicht.

Die sich Ende 2021 ergebende Beschaffungssituation wird sich im Spätherbst 2022 nicht wiederholen. Erstens scheinen sich im Frühjahr dieses Jahres auch die letzten Unternehmen ihrer Berichtspflicht bewusst geworden zu sein und zweitens können im Jahr 2022 nahezu ganzjährig Zertifikate an der EEX erworben werden.

Dennoch ist es vorstellbar, dass sich 2023 einige Unternehmen wieder in einer prekären Lage befinden werden. Denn Inverkehrbringer von Brennstoffen, die in Anlage1 BEHG aufgelistet sind, sind erst ab 2023 berichtspflichtig und müssen demnach spätestens im Winter 2023 ein nEHS-Konto besitzen bzw. Zertifikate beschaffen.

Der bilaterale Beschaffungsmarkt

Ginge man davon aus, dass alle Unternehmen die fristgerecht ein Registerkonto eingerichtet haben und sich auch ihren Bedarf an der EEX in 2021 beschafft haben und im Frühjahr 2022 nur noch eben schnell ihren 10%-Nachkaufbedarf erfüllen würden, so wäre dies ein großer Irrtum. Hintergrund dafür ist, dass sich bei einigen Marktteilnehmern plötzlich teils erhebliche Unsicherheiten auftun, ob sie den Bedarf an benötigten Berechtigungen überhaupt korrekt ermittelt haben. Aus diesem Grunde macht es Sinn, einige diese Unsicherheit hervorrufenden Aspekte zu benennen, damit diese zukünftig nicht mehr in diesem Umfang auftreten werden.

Allerdings spielt diese Erkenntnis für das erste Halbjahr 2022 keine Rolle mehr, da es momentan so scheint, dass sich die Mehrheit der Marktteilnehmer in die gleiche Richtung geirrt haben könnten: Sie haben zu wenig gekauft. Und wenn das der Fall wäre, verstärkt dies den Gesamtbedarf des Marktes, der bisher nur durch die „Zuspätkäufer“ bestimmt wurde.

Mit anderen Worten: Der Markt der nEZ21 scheint short!

Diese Annahme bestätigt auch die Tatsache, dass von den berechneten 300 Mio. Zertifikaten laut BEHV vom 02.12.2020, Seite 38 nur 287,4 Mio. bei der EEX für das Jahr 2021 verkauft wurden.

Die bekannten Faktoren für eine Bedarfsermittlung

Bekanntlich hat der Gesetzgeber für die Jahre 2021 und 2022 einige Erleichterungen gestattet, die es den Beteiligten ermöglichen sollen, den systematischen Aufwand der Berichterstattung für die ersten zwei Jahre zu reduzieren. Dies betrifft vor allem:

- die verbindliche Anwendung von Standard-Emissionsfaktoren für die betroffenen Produkte (die zum Beispiel die Beschäftigung externer, zertifizierter Labore zur Bestimmung von Emissionseigenschaften nicht notwendig macht - beziehungsweise nicht gestattet - je nach Auffassung des Betroffenen)
- den Verzicht auf die Zertifizierung der Emissionsberichte 2021 und 2022 durch externe und unabhängige, zugelassene Prüfunternehmen
- den Verzicht auf die Einreichung und Genehmigung des Überwachungsplans durch den Inverkehrbringer

Dies gibt den betroffenen Unternehmen die Zeit, sich bis 2023 besser in die Systematik einzuarbeiten und später gut vorbereitet die Optimierungsmöglichkeiten für sich selbst zu nutzen, sobald dies wirtschaftlich Sinn macht.

Doch ist auch klar, dass der Gesetzgeber mitnichten darauf verzichtet, am 31.07.2022 einen vollständigen und sachlich zutreffenden Emissionsbericht zu erhalten, der in der Folge zur Abgabe der Emissionsberechtigungen bis zum 30.9. 2022 führen muss.





Wenn aber die im Bericht eingetragenen Mengen nicht stimmen, weil es keinen „genauen Plan“ gibt, diese zu errechnen, dann ist klar, dass auch die zuvor errechnete Beschaffungsmenge nicht genau sein kann, bzw. diese erheblich abweicht.

Emissionshändler.com hat deshalb frühzeitig begonnen, für seine Kunden Leistungen zur Vorbereitung eines internen Überwachungsplans zu erbringen. Für Unternehmen, die rechtzeitig die Gefahrenpotenziale aus einem „wegfallenden Überwachungsplan“ erkannten, existieren seit dem vergangenen Jahr hinreichend genaue Erfassungsmethoden. So wird die korrekte Berichterstattung gewährleistet und damit das Risiko einer Fehleinschätzung bei einer Kauf-, bzw. Nachkaufmenge an nEZ minimiert.

Die häufigsten Fehler und Falschannahmen

Unternehmen, die bisher auf die Erstellung eines Überwachungsplanes verzichtet haben, werden zumeist nicht nur bei der Berichterstattung auf Probleme stoßen, sondern schon bei der Ermittlung ihrer Kaufmengen. In vielen Fällen führt dies zu höheren finanziellen Verlusten.

Die wesentlichsten Aspekte von Fehleinschätzungen und Falschannahmen, die im Zeitraum November 2021 bis April 2022 bekannt wurden, werden im Folgenden aufgeführt.

Das Einkaufsverhalten der Kunden

Wenn man als BEHG Verpflichteter gezwungen ist, sich für das laufende Jahr spätestens in der zweiten Dezemberwoche auskömmlich mit Zertifikaten einzudecken, ist eine gute Prognosegrundlage empfehlenswert. Das betrifft insbesondere das Einkaufsverhalten der Kunden im Mineralölbereich. Die Prognose sollte sowohl die Möglichkeit einer zeitnahen Erfassung der Ist-Situation (zum Beispiel verkaufte Mengen per 30.11.), als auch ein möglichst klares Bild zum Verbrauchsverhalten der Kundschaft bis zum Jahresende beinhalten. Eine zusätzliche Kommunikation mit Großkunden eines Unternehmens Ende November kann Risiken deutlich minimieren. In der Regel überschreitet die Anzahl der Schlüsselkunden 20% der Gesamtkundschaft nicht. Hier ist es sinnvoll zu wissen, ob der Kunde wegen befürchteter Preisentwicklungen (und sei es nur die absehbare CO₂-Komponente) seine Reserven erhöhen möchte. Genauso wichtig sind Informationen über geplante Erweiterungen und Kapazitätserhöhungen. Ein etablierter Informationsaustausch mit dieser Kundengruppe sichert nicht nur den Inverkehrbringer ab, er verhindert auch unschöne Nachverhandlungssituationen, die in der Regel für beide Seiten Vertrauensverluste bedeuten.

Das Wetter und Wetter-Extreme

Der Einfluss der Witterung lässt sich natürlich nicht ohne weiteres ausklammern. Trotzdem gibt es in aller Regel im Dezember nur sehr wenige extreme Wittersituationen, die das Gesamtergebnis des Jahres um mehr als 10% beeinflussen. Dies betrifft nur den ausschließlich temperaturbedingten Energiebedarf. Falls Wetterextreme in die eine, wie in die andere Richtung darüber hinaus zu einer Veränderung des Einkaufsverhaltens führt, bleibt dies ein Risiko.

Infobox

Können BEHG-Verantwortliche das nEHS verlassen?

Gerade zum Ende der EEX Verkaufsperiode im November/Dezember 2021 kam es dazu, das BEHG-Verantwortliche (Inverkehrbringer) die nur kleinere Mengen Brennstoffe in Verkehr bringen - wie zum Beispiel Flüssiggashändlern - klar wurde, dass sie vom BHG betroffen waren und nunmehr noch Zertifikate beschaffen mussten.

Diese hatten z. B. zu diesem Zeitpunkt noch kein Registerkonto und/oder die Verkaufstermine der EEX in Leipzig waren schon vorbei.

Gerade bei eher sehr kleinen Brennstoffmengen sollte sich ein Brennstoffhändler sehr schnell selbstkritisch fragen, ob er denn nicht von meinem steuerfreien Einkauf seiner Ware auf einen versteuerten Bezug seiner Brennstoffe umstellen kann, umso die Pflichten des BHG nicht erfüllen zu müssen. Bekanntermaßen führt allein die Erstellung einer Energiesteuererklärung zur einer BHG Pflicht und damit zu den neuen Herausforderungen in den nächsten Jahren.

Eine unterjährige Abmeldung der Energiesteuerpflicht beim Zoll hilft für das Rumpffahr jedoch nicht weiter, weil auch dafür noch eine BEHG-Pflicht besteht.

Insofern ist es für ein entsprechendes Vorhaben nun wiederum zu spät, da bei einer Abmeldung in 2022 in jedem Falle noch die Pflicht zur Erstellung des Emissionsberichtes 2022 im Juni/Juli 2023 besteht.

Die gesetzlichen Abzugsfaktoren

In Einzelfällen entsteht der Eindruck, dass noch lange nicht alle Anwendungsfälle auf der Kundenseite zwischen Versorger und Anwender ausreichend bekannt waren. So wurden im Nachhinein (oder zumindest sehr spät) durch Kunden – wie z. B. bei Anlagen aus dem EU-ETS - Entlastungen angemeldet, die unterjährig nicht angefordert wurden und nun zu einer gewissen Überdeckung mit Zertifikaten führten.

Dies betrifft nicht nur EU-ETS Anlagen, bei denen die mögliche Befreiung vom CO₂-Preiszuschlag bisher nicht bekannt war oder keine Verwendungsabsichtserklärung abgegeben oder eingefordert wurde, sondern auch die nicht korrekte Berechnung des biogenen Anteils an der verkauften Energie.



Eher seltener gab es Missverständnisse über die stoffliche Verwendung von Gas zu chemischen Stoffen oder Mineralöl zu Schmierstoffen, welche zu Falschberechnungen der CO₂-Mengen führten.

Emissionsfaktoren und Diesel-Bioanteile

In einigen Fällen - vermutlich durch eine Verwechslung mit dem aus dem TEHG bekannten Emissionsfaktor 202 (statt 182), der sich auf den inneren Heizwert bezieht - kam es offenbar zu einer zu hohen Berechnung der CO₂ Emissionen und damit zum Kauf von zu vielen Zertifikaten. Wenn BEHG-Verantwortlichen dieser eher grobe Fehler unterlief, sprengt diese Fehleinschätzung allein schon jede Kaufplanung, die sich an der 10%-Nachkaufregel orientiert. Das dürfte dann Unternehmen, die mehrere 10.000 t CO₂ in Verkehr bringen, ein hohes Verlustrisiko bescheren.

Ein entsprechend fast genauso hohes Risikopotenzial liegt bei Mineralölhändlern vor, die - ihre Steueranmeldung vor Augen - nicht berücksichtigen, dass z. B. der Bioanteil des Diesels abzugsberechtigt ist. Diesen beiden Beispielen ist gemeinsam, dass bei den Beteiligten wohl nicht alle verfügbaren Informationen korrekt ausgewertet und angewendet wurden.

„Emissionshändler.com hat uns mit einem auf uns zugeschnittenem Überwachungsplan optimal bei der Ermittlung des Zertifikatebedarfes beraten.“

Silvio Rehfeld,
Stadtwerke Frankfurt/Oder

Sonstige Gründe für Abweichungen

Andere Gründe für ein stärkere Abweichung zwischen Zertifikatebedarf und Beschaffung können in Einzelfällen dann auftreten, wenn einfache Rechenfehler in Folge von zu schnellen Kaufentscheidungen in Zeitnot geschehen sind, bzw. hohe Volatilitäten in Jahresendsituation falsch interpretiert wurden.

So wird es in den nächsten Monaten noch sehr darauf ankommen, dass erst ab 2022 relevant werdende nachträgliche Entscheidungen der Zollämter (die bekanntlich mit Zertifikaten des Entscheidungsjahres auszugleichen sind) nicht oder falsch berücksichtigt werden. Denn diese betrafen in der Regel noch Brennstoffe aus dem vergangenen Jahr, die vor den 1.1.2021 in Verkehr gebracht wurden. Gerade diese Art von Korrekturen, sollten aber im Rahmen der 10%

Klausel zumindest für die Beschaffungsperiode bis 2025 absolut beherrschbar sein.

Wieviel CO₂-Menge dann auch immer Ende Juli 2022 durch den Verantwortlichen in seinem Bericht an die DEHSt gemeldet werden wird: Es ist in jedem Falle zu spät, den eigenen Zertifikatebedarf oder -überschuss optimal zu vermarkten. Entweder sind zu diesem Zeitpunkt die günstigen Nachkaufpreise Geschichte oder der Überbestand ist nur mit hohen Verlusten zu verkaufen. Und das nur, weil auf einen Überwachungsplan, bzw. auf professionelle Hilfe verzichtet wurde.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-Amsterdam, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129
Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com
Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK



Herzliche Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert